

RS Vwgh 1989/12/18 89/12/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs2;

VwGG §46 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 46 Abs 3 VwGG beginnt bei dem in § 46 Abs 2 VwGG geregelten Wiedereinsetzungstatbestand die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages spätestens mit der Zustellung des das (ergriffene) Rechtsmittel als unzulässig zurückweisenden Bescheides zu laufen. Ob dieser Zurückweisungsbescheid auch rechtmäßig ist oder nicht, ist nach dem Gesetzeswortlaut ohne Bedeutung, sodass auch eine dagegen erhobene VwGH-Beschwerde nicht den Zeitpunkt der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages bzgl jenes Bescheides, der fälschlicherweise ein Rechtsmittel eingeräumt hat hinausschiebt.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120224.X02

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at